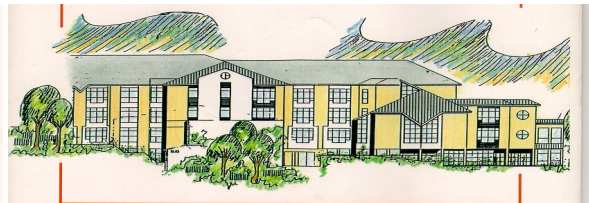




**Wohnheim**  
für  
**ältere Menschen**



**Caritashaus St. Elisabeth**

Arenberger Caritasvereinigung e.V.  
Pfarrer-Kraus-Straße 150, 56077 Koblenz

**An alle  
Bewohner und Angehörige  
der Arenberger Caritasvereinigung e. V.**

Bankverbindung: Sparkasse Koblenz  
IBAN: DE45570501200026001388  
Telefon: 0261/65070  
Telefax: 0261/650740  
www.caritashaus.de  
e-mail: info@caritashaus.de

29. Juni 2020 kl/h-i

## **Besuchs- und Ausgangsregeln in Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Juli 2020 tritt eine neue Landesverordnung in Kraft, die die Besuchs- und Ausgangsrechte in Pflegeeinrichtungen im Zuge der Lockerungsmaßnahmen neu regelt.

Es bleibt das oberste Ziel der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, die gesundheitlichen Folgen in der Pandemie für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Das gilt in besonderem Maße für die Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung, sowie für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da die Zahl der Infektionen in Rheinland-Pfalz insgesamt deutlich zurückgegangen ist, und die Zahl der Neuinfektionen bislang auf vergleichbar niedrigem Niveau bleibt, sind nun weitere Lockerungen im Besuchs- und Ausgangsrecht möglich.

Diese neue Verordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von zunächst zwei Monaten. Diese Lockerungen können allerdings wieder aufgehoben werden, sobald ein Infektionsgeschehen in der unmittelbar kommunalen Umgebung der Einrichtung oder gar in der Einrichtung selbst zu verzeichnen ist.

- 1.** Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nun täglich zwei Besucherinnen und Besucher empfangen. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen. Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Besuchszeit.
- 2.** Die Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen oder anderen geeigneten Besucherbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtung zulässig. Auch in Doppelzimmern sind Besuche möglich; dazu kann die Einrichtung ein entsprechendes Anmeldeverfahren vorhalten.
- 3.** Seelsorger, Rechtsanwälte, Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, sowie Betreuer, Bevollmächtigte und sonstige Personen, die hoheitliche Aufgaben zu versehen haben, haben ebenfalls Zutritt zu der Einrichtung. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, sowie für Fußpfleger und Friseure.
- 4.** Die Beschränkung der Besucherzahl gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.
- 5.** Über die Besuche ist weiterhin ein Register zu führen, allerdings ist eine Anmeldung oder Terminvereinbarung des Besuchs nicht mehr vorgeschrieben. Besucherinnen und Besucher müssen sich vor ihrem Besuch in das Register eintragen und sich anschließend auf dem

direkten Weg unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu den benannten Örtlichkeiten begeben.

**6.** Weiterhin müssen Besucherinnen und Besucher die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen, d. h. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände und das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist vom Besucher selbst mitzubringen, das Mittel zur Desinfektion der Hände stellt die Einrichtung zur Verfügung.

**7.** Die Einrichtungen haben Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen.

**8.** Nicht infizierte Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, unter Beachtung der Corona-Bekämpfungs-Verordnung vom 19. Juni 2020 die Einrichtung jeder Zeit zu verlassen. Für Bewohner, die länger als 24 Stunden die Einrichtung verlassen haben, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- Die zurückkehrende Bewohnerin oder der zurückkehrende Bewohner hat für die Dauer der darauffolgenden sieben Tage die Einrichtung außerhalb des Zimmers einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Außerdem ist zum Zeitpunkt der Rückkehr und am siebten Tag danach eine Testung auf eine Infektion durchzuführen.
- Die Einrichtung kann von diesen Bestimmungen abweichen, wenn die Situation es notwendig macht und dies mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde vorher abgestimmt wurde.

**9.** Das Mitbringen von Hunden ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt weiterhin noch nicht gestattet.

Da alle Besucherinnen und Besucher beim Eintritt in die Einrichtung registriert werden müssen, bitten wir Sie höflich, die Einrichtung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreten, unabhängig davon, wie lange Sie bleiben.

Wenn Sie fragen zu dieser Verordnung haben, wenden Sie sich gerne an die Heimleitung Herrn Raphael Kloeppe (Tel. 0261/650717) oder an Herrn Friedhelm Wallrich, Pflegedienstleitung (Tel. 0261/650739).

Mit freundlichen Grüßen

Arenberger Caritasvereinigung e. V.

Raphael-Maria Kloeppe  
Direktor

Friedhelm Wallrich  
Pflegedienstleiter